

Der KEIN EINZELFALL e.V. steht für Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung!
Gern möchten wir dich unterstützen und stellen dir Informationsmaterial zur Verfügung.

Unser Informationsmaterial dient ausschließlich der Aufklärung. Es ersetzt keine Rechtsberatung und keine Therapie.

Thema: Widerspruch gegen die Ablehnung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs wegen verspäteter Bearbeitung durch den Fonds Sexueller Missbrauch (FSM)

Vielleicht hast du deinen Antrag auf **behinderungsbedingten Mehrbedarf** rechtzeitig gestellt. Vielleicht wartest du bereits seit vielen Monaten auf eine Entscheidung und hast nun einen Ablehnungsbescheid erhalten, weil dein Antrag bis zum **31.12.2025** nicht mehr bewilligt werden konnte.

Viele Betroffene empfinden diese Entscheidung als ungerecht. Sie haben ihren Antrag fristgerecht eingereicht, mussten jedoch erleben, dass ihre Bearbeitung zugunsten anderer Verfahren zurückgestellt wurde. Dieses Infoblatt soll dir erklären, wann ein Widerspruch sinnvoll sein kann und welche rechtlichen Argumente dabei eine Rolle spielen können.

Wann kann dieses Muster verwendet werden?

Dieses Muster ist insbesondere dann geeignet, wenn

- ✓ du deinen Antrag auf **behinderungsbedingten Mehrbedarf** rechtzeitig gestellt hast,
- ✓ dein Antrag rechtzeitig beim FSM eingegangen ist,
- ✓ dein Antrag jedoch erst nach dem **31.12.2025** bearbeitet wurde,
- ✓ dein Antrag ausschließlich deshalb abgelehnt wurde, weil bis zum 31.12.2025 keine Bewilligung mehr erfolgt sei.

Warum kann ein Widerspruch sinnvoll sein?

Nach den inzwischen veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums wurde die Bearbeitung der Anträge bewusst priorisiert. Bis Ende 2025 konzentrierte sich die Geschäftsstelle nahezu ausschließlich auf die Bearbeitung der Erstanträge, um möglichst vielen Betroffenen noch eine Erstbewilligung zu ermöglichen. Dadurch verlängerten sich die Bearbeitungszeiten für Ergänzungs-, Änderungs- und Mehrbedarfsanträge nach Angaben des Bundesministeriums auf über ein Jahr. Aus Sicht von **KEIN EINZELFALL e.V.** darf eine rechtzeitige Antragstellung nicht dadurch entwertet werden, dass die Verwaltung den Antrag erst nach Ablauf der Bewilligungsfrist bearbeitet. Wir halten es daher für wichtig, dass Betroffene ihre Rechte wahrnehmen und die Entscheidung überprüfen lassen.

Welche rechtlichen Argumente können vorgebracht werden?

1. Rechtzeitige Antragstellung

Du hast deinen Antrag innerhalb der geltenden Fristen gestellt. Auf die Dauer der Bearbeitung hattest du keinerlei Einfluss. Trotzdem wird dein Antrag nun allein deshalb abgelehnt, weil die Entscheidung nicht mehr bis zum 31.12.2025 getroffen wurde.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

2. Bearbeitungspriorisierung durch den FSM

Das Bundesministerium hat bestätigt, dass sich die Geschäftsstelle bis Ende 2025 auf die Bearbeitung der Erstanträge konzentriert hat. Dadurch verlängerten sich die Bearbeitungszeiten anderer Anträge auf über ein Jahr. Diese Verzögerung beruhte ausschließlich auf einer Organisationsentscheidung der Verwaltung und nicht auf einem Verhalten der Antragstellenden.

3. Nachteile dürfen nicht durch behördliche Bearbeitungszeiten entstehen

Wer seinen Antrag fristgerecht eingereicht hat, sollte nicht allein deshalb seinen Anspruch verlieren, weil die Behörde den Antrag erst nach Ablauf einer Frist bearbeitet. Die Bearbeitungsdauer liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Verwaltung.

4. Gleichbehandlungsgrundsatz

Nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz müssen vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden. Während im Jahr 2025 noch Erstanträge einschließlich behinderungsbedingten Mehrbedarfs bewilligt wurden, blieben bereits gestellte Mehrbedarfsanträge teilweise unbearbeitet. Betroffene können daher nachfragen, nach welchen Kriterien die Bearbeitung priorisiert wurde, weshalb ihr Antrag zurückgestellt wurde, und weshalb andere Anträge bevorzugt entschieden wurden.

5. Ermessensentscheidung

Auch bei Billigkeitsleistungen muss die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausüben. Der Bescheid sollte erkennen lassen, weshalb dein rechtzeitig gestellter Antrag nicht mehr berücksichtigt wurde, weshalb die Bearbeitungsreihenfolge zulasten bereits anhängiger Verfahren geändert wurde, und weshalb dein Einzelfall keine Berücksichtigung gefunden hat.

6. Organisationsverantwortung

Die Entscheidung, zunächst Erstanträge zu bearbeiten und andere Verfahren zurückzustellen, beruhte ausschließlich auf internen Organisationsentscheidungen der Verwaltung. Hierfür tragen Antragstellende keine Verantwortung. Nach unserer Auffassung dürfen daraus keine rechtlichen Nachteile entstehen.

Mustertext für deinen Widerspruch

Der folgende Text dient ausschließlich als Beispiel. Er muss immer an deine persönliche Situation angepasst und von dir geprüft werden.

Musterwiderspruch

An Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Auguste-Viktoria-Straße 118
14193 Berlin

Widerspruch gegen den Bescheid vom [DATUM DEINES BESCHEIDES]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom [DATUM DEINES BESCHEIDES] ein. Die Ablehnung meines Antrags auf Leistungen wegen behinderungsbedingten Mehrbedarfs halte ich für rechtswidrig.

Begründung

1. Rechtzeitige Antragstellung

Den Antrag auf Leistungen wegen behinderungsbedingten Mehrbedarfs habe ich am [DATUM DEINES ANTRAGS] und damit rechtzeitig innerhalb der damals geltenden Antragsmöglichkeiten gestellt. Auf die Bearbeitungsdauer Ihres Hauses hatte ich keinerlei Einfluss. Dennoch wird mein Antrag nun ausschließlich deshalb abgelehnt, weil bis zum **31.12.2025** keine Bewilligung mehr erfolgt sei. Dies führt dazu, dass allein die Dauer des Verwaltungsverfahrens über meinen Leistungsanspruch entscheidet. Ein solcher Nachteil darf Antragstellenden, die ihren Antrag rechtzeitig eingereicht haben, nach meiner Auffassung nicht zugerechnet werden.

2. Bearbeitungspriorisierung durch die Geschäftsstelle

Nach den inzwischen veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums wurde die Bearbeitung von Ergänzungs- und Änderungsanträgen bewusst zurückgestellt. Bis Ende 2025 konzentrierte sich die Geschäftsstelle nahezu ausschließlich auf die Bearbeitung von Erstanträgen, um möglichst vielen Antragstellenden noch eine Erstbewilligung zu ermöglichen. Dadurch verlängerten sich die Bearbeitungszeiten für Ergänzungs- und Änderungsanträge nach Angaben des Bundesministeriums auf **über ein Jahr**. Die verspätete Bearbeitung meines Antrags beruhte somit nicht auf meinem Verhalten, sondern auf einer bewussten Organisations- und Priorisierungsentscheidung der Verwaltung.

3. Nachteile aufgrund behördlicher Bearbeitungsdauer

Ich habe sämtliche Mitwirkungspflichten erfüllt und meinen Antrag rechtzeitig eingereicht. Es widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien, wenn Antragstellende allein deshalb ihren Leistungsanspruch verlieren, weil die Behörde ihren Antrag erst nach Ablauf einer internen Frist bearbeitet. Die Dauer eines Verwaltungsverfahrens liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Behörde. Hieraus dürfen Antragstellenden grundsätzlich keine rechtlichen Nachteile entstehen.

4. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)

Nach den Ausführungen des Bundesministeriums wurden im Jahr 2025 noch Erstanträge einschließlich erstmaliger Bewilligungen eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs bearbeitet und bewilligt.

Mein bereits zuvor gestellter Antrag blieb dagegen unbearbeitet. Ich bitte daher um Darlegung, nach welchen objektiven Kriterien die Reihenfolge der Bearbeitung festgelegt wurde, weshalb mein früher gestellter Antrag zurückgestellt wurde, weshalb später eingegangene Erstanträge bevorzugt bearbeitet wurden, und wie hierbei der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wurde.

5. Ermessensfehler

Leistungen wegen behinderungsbedingten Mehrbedarfs beruhen auf der Richtlinie des Ergänzenden Hilfesystems und stellen Billigkeitsleistungen nach § 53 Bundeshaushaltsordnung dar.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de



Hauptsitz:
KEIN EINZELFALL e.V.
Schiffbeker Höhe 30
22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:
Bayern | Berlin
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Auch hierbei besteht die Verpflichtung, das Verwaltungsermessen ordnungsgemäß auszuüben. Dem Bescheid lässt sich jedoch nicht entnehmen, weshalb mein Antrag trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht mehr beschieden wurde, weshalb die Bearbeitungspriorisierung zulasten bereits anhängiger Verfahren erfolgen durfte, oder weshalb mein Einzelfall keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Bescheid beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, dass eine Bewilligung nach dem 31.12.2025 nicht mehr möglich sei. Dies genügt den Anforderungen an eine nachvollziehbare Ermessensentscheidung nicht.

6. Organisationsverantwortung der Verwaltung

Die Entscheidung, bis Ende 2025 überwiegend Erstanträge zu bearbeiten und andere Verfahren zurückzustellen, beruhte ausschließlich auf internen Organisationsentscheidungen der Verwaltung. Für diese Priorisierung trage ich als Antragsteller keinerlei Verantwortung. Es erscheint daher nicht sachgerecht, mir nun die Folgen dieser Verwaltungsentscheidung entgegenzuhalten und meinen Antrag allein wegen der behördlichen Bearbeitungsdauer abzulehnen.

7. Antrag

Ich beantrage daher, den Bescheid vom [DATUM DEINES BESCHEIDS] aufzuheben, meinen Antrag unter Berücksichtigung meiner rechtzeitigen Antragstellung erneut zu prüfen, festzustellen, dass mir aus der behördlichen Bearbeitungsdauer keine rechtlichen Nachteile entstehen dürfen, sowie eine erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Hilfsweise beantrage ich Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere hinsichtlich des Eingangsdatums meines Antrags, der Bearbeitungshistorie, der Priorisierung der Bearbeitung, der internen Bearbeitungskriterien, sowie der Gründe, weshalb mein Antrag nicht mehr vor dem 31.12.2025 entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

[DEINE NAME]

----- ENDE BEISPIELTEXT -----

WICHTIG: Ein Widerspruch führt nicht automatisch dazu, dass dein Antrag bewilligt wird. Er ermöglicht jedoch eine erneute Überprüfung der Entscheidung und schafft die Voraussetzung dafür, die Angelegenheit gegebenenfalls auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Gerade in Fällen, in denen Anträge rechtzeitig gestellt wurden und eine Ablehnung erst aufgrund der langen Bearbeitungsdauer erfolgte, halten wir eine rechtliche Überprüfung für besonders wichtig. Schau dir auch unsere Stellungnahme zu diesem Thema an, die wir zu deiner Unterstützung an das zuständige Bundesministerium gesendet haben.

Für mehr Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung. Gemeinsam **KEIN EINZELFALL!**

Das Team von
KEIN EINZELFALL e.V.
Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de